

GEMEINDE KUCHEN

**BEBAUUNGSPLAN
„WASSERSTALL –
ÄNDERUNG GESUNDHEITZENTRUM“**



ARTENSCHUTZRECHTLICHE RELEVANZPRÜFUNG

Habitatpotenzialanalyse

JANUAR 2025

Annette Titze, Dipl.-Ing.
Freie Garten- und Landschaftsarchitektin
Weilerhöhe 1
73345 Hohenstadt
titze-landschaftsarchitektur@t-online.de

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung	3
2	Lage und Strukturen des Untersuchungsgebiets	3
3	Rechtliche Grundlagen - Artenschutzrecht	4
4	Wirkfaktoren und potenzielle Auswirkungen	6
5	Methodik - Habitatpotenzialanalyse	7
	5.1 Grundlagen	7
	5.2 Habitatstrukturen	9
	5.3 Dokumentation Begehung	9
6	Ergebnis der Habitatpotenzialanalyse	21
	6.1 Habitateignung	21
	6.2 Ermittlung potenzielles Artenspektrum	22
	6.2.1 Fledermäuse	22
	6.2.2 Vogelarten	22
	6.2.3 Reptilien	23
	6.2.4 Sonstige Arten / Artengruppen	23
7	Fazit	23
8	Quellen- und Literaturverzeichnis	24

1 Anlass und Aufgabenstellung

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Wasserstall“ soll entgegen der bisher reinen Gewerbenutzung eine gemischte Nutzung unter Einbeziehung von Wohnen und Verwaltungs- bzw. Bürogebäuden entwickelt werden. Auf dem Areal der früheren Baustoffhandlung „Filba“ soll in einem ersten Abschnitt der Entwicklung durch entsprechende Umbau- und Sanierungsmaßnahmen eine wohnortnahe Versorgung mit Gesundheitsangeboten entstehen. Hierzu wird das vorhandene Verwaltungs- und Ausstellungsgebäude umgebaut und aufgestockt. Die angrenzende Lagerhalle wird abgebrochen.

Diese geplanten Maßnahmen erfordern einen Eingriff in Baustrukturen, die Habitatpotenzial für artenschutzrechtlich relevante Tierarten aufweisen können.

Im Rahmen des Bebauungsplanänderungsverfahrens soll daher geprüft werden, ob gegebenenfalls Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu berücksichtigen sind. Hierzu werden die Bestandsgebäude einschließlich des Wirkungsraums dahingehend überprüft, ob lokale Populationen streng geschützter Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, europäische Vogelarten und Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt sind (BArtSchG), beeinträchtigt oder erheblich gestört werden.

2 Lage und Strukturen des Untersuchungsgebiets

Das Plangebiet auf Gemarkung Kuchen umfasst eine Teilfläche des Flurstücks Nr. 1067 und grenzt im nördlichen Bereich an die B10 und die bestehende Zufahrt zum Gewerbegebiet an. Im Süden und Westen schließen die Freiflächen der früheren Baustoffhandlung an. Die östliche Fassade der Lagerhalle markiert den Grenzverlauf zur angrenzenden Wohnbaufläche.

Die betreffende Teilfläche des Grundstücks ist überwiegend bebaut. Neben dem Komplex aus Verwaltungsgebäude und Lagerhalle finden sich im nördlichen Bereich Flächen mit „Abstandsgrün“ und vor dem Eingangsbereich befestigte Stellplätze. Das restliche Areal des Grundstücks ist befestigt und wird als Lager- und Abstellfläche genutzt. Freiflächen zeigen sich vorwiegend als Rasenflächen. Gehölzstrukturen sind nur in Form von überalterten Ziergehölzen vorhanden.

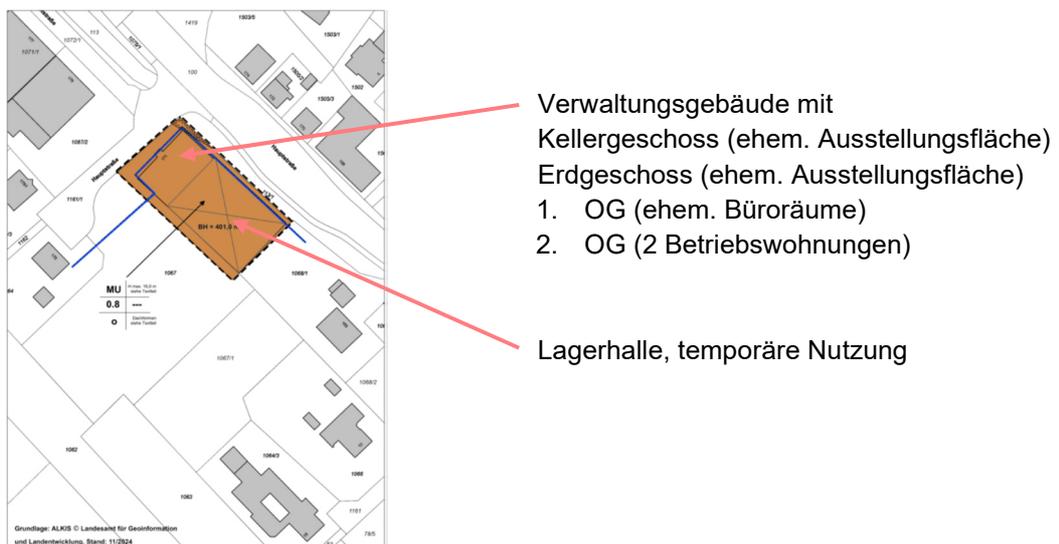


Abb. 1: Auszug Bebauungsplan mit Abgrenzung Geltungsbereich Plangrundlage Gemeindeverwaltung Kuchen

3 Rechtliche Grundlagen - Artenschutzrecht

Die zentrale Vorschrift für den Artenschutz findet sich im § 44 Abs. 1 BNatSchG. Hier sind für streng geschützte Tier- und Pflanzenarten unterschiedliche Verbotstatbestände definiert. Danach ist es verboten:

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebenden Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.*

Soweit Verbotstatbestände nach § 44a Abs.1 BNatSchG betroffen sind, ist gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten zu prüfen, ob die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Ruhe- oder Fortpflanzungsstätten der betreffenden Arten in räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Für aufgrund nationaler Vorschriften besonders geschützter Arten sieht § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG eine Berücksichtigung im Rahmen der Eingriffsregelung vor. Für streng geschützte Arten, die nicht dem europäischen Recht unterliegen, ist zu prüfen, ob für diese Arten unersetzbare Biotopstrukturen zerstört werden. Darunter fallen alle Arten, für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist und die in ihrem Bestand gefährdet sind.

Artenschutzrechtlich zu beachten sind Veränderungen vorhandener Grünstrukturen, die möglicherweise dazu führen können, dass betroffene Arten keine ausreichenden Ersatzhabitats finden, und somit der Verlust einzelner oder mehrerer Fortpflanzungs- und / oder Ruhestätten zu einem signifikanten und nachhaltigen Rückgang dieser Art führt. Dies ist vor allem der Fall, wenn Mangelhabitats betroffen sind. Eine Betroffenheit dieser Habitats führt ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen in der Regel zum Verstoß gegen das Verbot der Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Bei häufig und weit verbreiteten Arten, insbesondere bei Vogelarten mit geringen Anforderungen an ihre Niststätten, wie alle Freibrüter im Siedlungsbereich oder weit verbreitete Arten mit hohem Nistplatzspektrum führen kleinräumige Störungen einzelner Individuen im Regelfall nicht zu einem Verstoß gegen das Störungsverbot. Der Verlust einzelner Nistplätze ist in diesem Fall artenschutzrechtlich nicht relevant, da diese Arten im räumlichen Zusammenhang auf ein ausreichendes Angebot an Ersatzhabitats zurückgreifen können.

Gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG sind **besonders geschützte** Arten:

- Arten des Anhangs IV der RL 92/43/EWG (FFH-Richtlinie)
- Europäische Vogelarten nach Art 1 der RL 79/409/EWG (Vogelschutz-Richtlinie)
- Tier- und Pflanzenarten der Anhänge A oder Anhang B der 338/97/EG-VO (EG-Artenschutzverordnung)
- Arten der Anlage 1 Spalte 2 und 3 zu § 1 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführt sind

Gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG sind **streng geschützte** Arten:

- Arten des Anhangs A der 338/97/EG-VO (EG-Artenschutzverordnung)
- Arten des Anhangs IV der RL 92/43/EWG (FFH-Richtlinie)
- Arten der Anlage 1 Spalte 3 zu § 1 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführt sind

4 Allgemeine Wirkfaktoren und potenzielle Auswirkungen

Durch das geplante Vorhaben können Beeinträchtigungen oder Störungen für streng und europarechtlich geschützte Arten verursacht werden. Mögliche allgemeine Auswirkungen sind nachfolgend aufgeführt.

Wirkfaktoren	Auswirkungen auf den Artenbestand
Baubedingte Wirkungen	
Inanspruchnahme von Flächen durch Baustellenverkehr und Einrichtung von Lagerplätzen	<ul style="list-style-type: none"> ✧ Zerstörung oder Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ✧ Gefährdung des Vegetations- und Tierbestandes durch Bau- und Fahrbetrieb ✧ Bodenverdichtung
Störwirkungen durch akustische oder optische Reize infolge des Baustellenverkehrs Störungen durch Erschütterungen (nichtstoffliche Immissionen)	<ul style="list-style-type: none"> ✧ Verlust der Habitataignung ✧ Störungen innerhalb der Fortpflanzungszeit mit potenzieller Aufgabe von Gelegen, etc.
Stoffliche Immissionen (v. a. Stäube)	<ul style="list-style-type: none"> ✧ Beeinträchtigung von Habitaten
Veränderung von Habitatstrukturen durch Eingriffe in Vegetationsflächen und Grünstrukturen	<ul style="list-style-type: none"> ✧ Verlust der Habitataignung ✧ Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos, insbesondere im Entwicklungszeitraum von Jungtieren
Anlagebedingte Wirkungen	
Dauerhafte Flächeninnanspruchnahme	<ul style="list-style-type: none"> ✧ Verlust von Nahrungshabitaten ✧ Verlust von Brut- und Lebensräumen ✧ Verlust von Bodenfunktionen
Nutzungsänderung	<ul style="list-style-type: none"> ✧ Verlust der Habitataignung
Kulissen-, Barriere- und Fallenwirkung	<ul style="list-style-type: none"> ✧ Meideverhalten von Offenlandarten ✧ Erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko durch Kollisionen an Glasflächen
Betriebsbedingte Wirkungen	
Störwirkungen durch akustische oder optische Reize (Lärm + Licht)	<ul style="list-style-type: none"> ✧ Meideverhalten bei störungsempfindlichen Arten ✧ Verringerung des Nahrungsangebots für nachtaktive Arten ✧ Beeinträchtigung von nachtaktiven Insekten

Tabelle 1: Allgemeine Wirkfaktoren und mögliche Auswirkungen auf Arten

5 Methodik - Habitatpotenzialanalyse

Die Habitatpotenzialanalyse lässt Rückschlüsse auf das Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten zu. Eine Erfassung potenzieller Habitatstrukturen für die entsprechenden Artengruppen bzw. Tierarten erfolgte bei einer Übersichtsbegehungen der Gebäude und Außenbereiche am 14. Januar 2025 mit Prüfung der Habitateignung für Anhang-IV-Arten und Brutvögel.

Der Schwerpunkt zur Erfassung des Habitatpotenzials lag dabei auf Gebäudestrukturen, die insbesondere für gebäudebrütende Vogel- und Fledermausarten relevant sein können. Artenschutzfachlich von besonderer Bedeutung sind dabei vorhandene Nester, Spalten in Fassaden, zerstörte oder offene Fenster, Nischen, Hohlräume, Verkleidungen oder Dachvorsprünge. Ergänzend hierzu lassen Kot- oder Fraßreste oder auch tote Individuen auf ein geeignetes Habitatpotenzial schließen.

Weiterhin wurde auf dem Außengelände auf trockenwarme, steinreiche Areale für Reptilien geachtet.

Der plangebietsumgebende Wirkraum besteht größtenteils aus Wohngebäuden mit entsprechender Infra- und Grünstruktur, aus Lager- und Straßenflächen. In ca. 60 m Entfernung beginnt im Westen / Südwesten das Vogelschutzgebiet „Vorland der mittleren Schwäbischen Alb“.

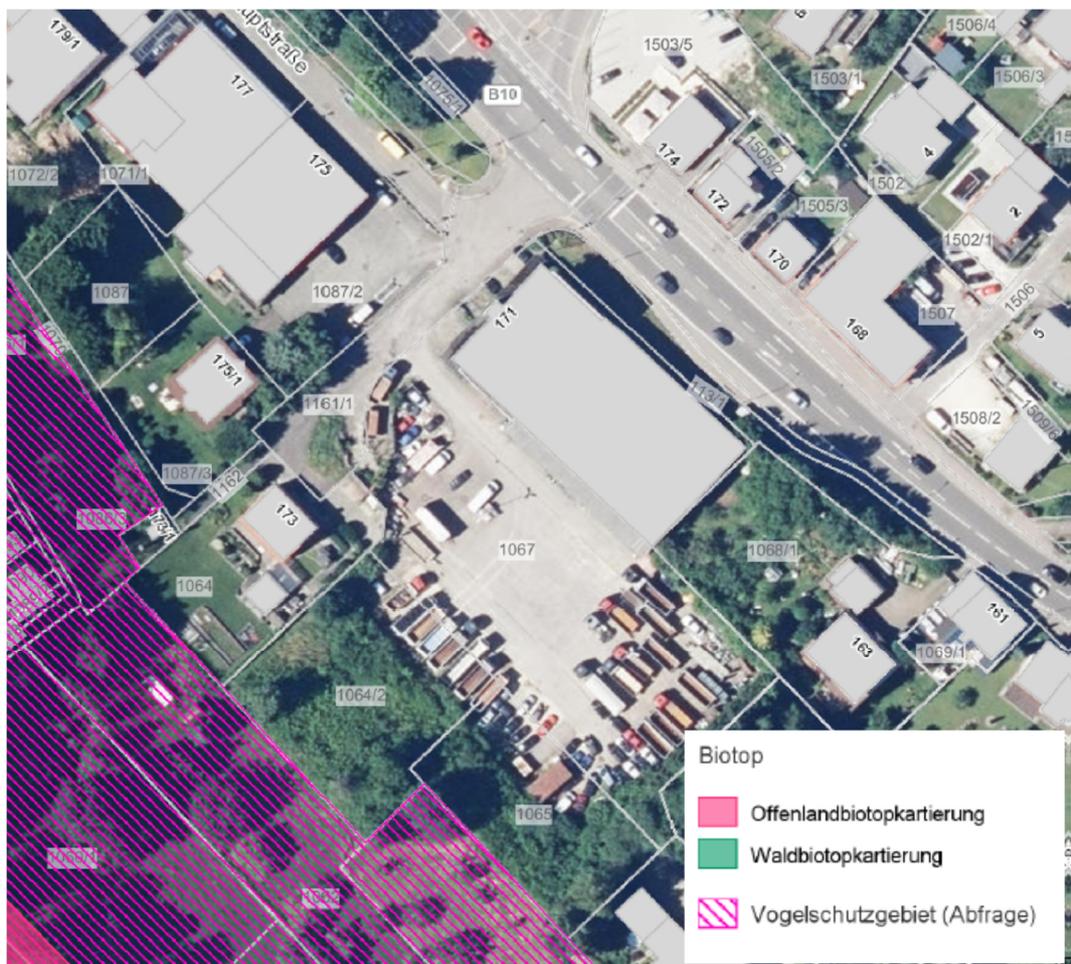


Abb. 2: Luftbild Planbereich mit Biotopstrukturen Auszug Daten- und Kartendienst der LUBW, LGL

Nachweise oder Daten aus tierökologischen Untersuchungen zum Vorkommen planungsrelevanter Arten im direkten Eingriffsbereich lagen zum Zeitpunkt der Begehung nicht vor.

5.1 Grundlagen

Zur grundsätzlichen Beurteilung des Planungsraums wurden Daten aus dem Informationssystem Zielartenkonzept Baden-Württemberg herangezogen. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass der Datenbestand teilweise die Jahre 2006-2009 widerspiegelt. Sofern Aktualisierungen vorliegen, wurden diese berücksichtigt.

Anhand der Tabelle „ZAK-Arten mit Zuordnung zu Naturraum und Gemeinde“ sind für die Gemeinde Kuchen (mittl. und westl. Alb) nachfolgend aufgeführte Landesarten der Gruppe A aus den Artengruppen Vögel und Fledermäuse gemeldet:

(Nachweis Fledermäuse TK 25 FFH-Bericht 2018, grau hinterlegt Nachweise im Bereich Blattschnitt 7324 SO)

1. Vögel:	Crex crex	Wachtelkönig	LA*
	Emberiza calandra	Grauammer	LA
	Lanius senator	Rotkopfwürger	LA
	Phylloscopus bonelli	Berglaubsänger	LA
	Saxicola rubetra	Braunkehlchen	LA
	Vanellus vanellus	Kiebitz	LA
2. Fledermäuse:	Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	FFH-Nachtrag
	Myotis myotis	Großes Mausohr	N
	Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	FFH-Nachtrag

In der Auflistung der Arten der FFH-Richtlinie (Stand April 2018) sind in TK 25 Blatt 7324 folgende relevante Arten im Umfeld des Untersuchungsraums aufgeführt:

Reptilien:	Coronella austriaca	Schlingnatter	N
	Lacerta agilis	Zauneidechse	N

Für weitere relevante Arten, die unter den Schutz des § 44 BNatSchG fallen, sind die erforderlichen Habitatstrukturen nicht gegeben oder das Verbreitungsgebiet liegt außerhalb des Untersuchungsraums.

* LA Landesart Gruppe A - vom Aussterben bedrohte Arten und Arten mit meist isolierten, überwiegend instabilen bzw. akut bedrohten Vorkommen, für deren Erhaltung umgehend Artenhilfsmaßnahmen erforderlich sind.

** N Naturraum - Zielarten mit besonderer regionaler Bedeutung und mit landesweit hoher Schutzpriorität.

5.2 Habitatstrukturen

Der Untersuchungsraum ist durch folgende Habitatstrukturen gekennzeichnet:

- Gewerbebauten
- Kleine Grünflächen
- Befestigte Lagerflächen
- Bebauung Altbestand
- angrenzende Straßen

5.3 Dokumentation Begehung

Beide Wohnungen des Verwaltungsgebäudes waren bis Dezember 2024 bewohnt. Die Nutzung der Büroetage und der Ausstellungsräume wurde einige Zeit vorher beendet. Mit Ende der Nutzungsphase begann im Januar 2025 der Aus- und Rückbau der Innenausstattung des Gebäudes.

Die angebaute Halle unterliegt weiterhin einer Nutzung. Sie wird momentan als Holzlager und zur Unterstellung von PKWs verwendet. Der hier südöstlich angrenzende private Gartenbereich ist nicht zugänglich.

5.3.1 Freigelände



Grünstreifen zwischen B10 und Gebäude – keine wertgebenden Gehölzstrukturen

Sukzessionsfläche auf kleinem Vordach



Lage VSG am Hang



Ehemalige Lagerflächen im Außenbereich - momentane Nutzung als Parkierungsfläche

5.3.2 Außenansichten



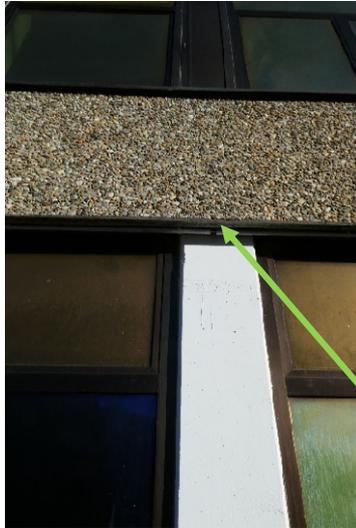
Fassaden und Dachüberstände ohne Hinweise auf Nutzung durch Brutvögel



Verkleidung Dachbereiche mit Abschlussprofil.
Keine Zugänglichkeit für Fledermäuse



Dachvorsprünge, Überdachungen bzw. Wände ohne Nestbauten oder Resten von alten Nestern.
Wohngebäude ohne ersichtliche Einflugmöglichkeiten



Fassadenverkleidung aus Waschbetonplatten.
Sämtliche Fugen sind komplett vermörtelt
(bautechnische Sicherung gegen Wassereintritt).
Eine Nutzung durch Fledermäuse ist nicht gegeben.



Ansicht von unten –
Aufnahme aus Fenster
Wohnungsbereich



Ansicht Betonrohdecke
Balkonüberdachung 2. OG



Fenstereinbauten ohne Spalten oder Öffnungen für eine potenzielle Nutzung durch Fledermäuse



Lüftungsschacht – Lüftungsspalten sind mit Insektenschutzgittern verschlossen – keine Nutzung / kein Zugang für Fledermäuse möglich



Überdachung Eingangsbereich
Keine Hinweise auf Nutzung durch Brutvögel oder Fledermäuse ersichtlich

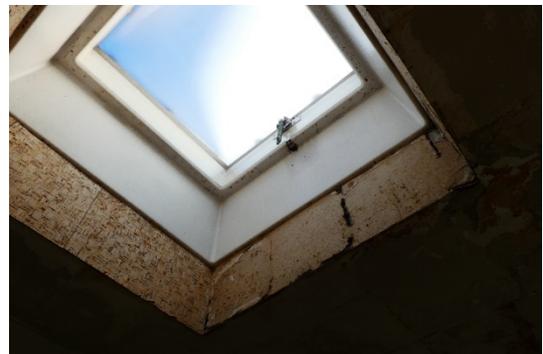


Lagerhalle
Offener Dachüberstand ohne
Hinweise auf Nutzung durch Brutvögel
oder Fledermäuse



Lagerhalle
Dachvorsprünge, Überdachungen
bzw. Wände ohne Nestbauten oder
Resten von alten Nestern.

5.3.3 Innenansichten



Innenansichten – alle Deckenbereiche, Dachöffnungen und Wände sind verkleidet.
Keine Zugangsmöglichkeiten von außen.



Fensterbereiche im 2. OG (Wohnungen)
ohne neue oder alte Kotspuren von
Vögeln oder Fledermäusen

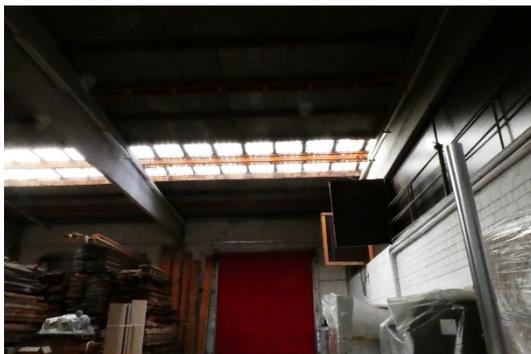


Fensterbereiche 1. OG
(Bürräume)
Hohlräume / Öffnungen im
Zuge des Rückbaus
entstanden (2025)



Innenansichten der Verkaufs- und Verwaltungsräume nach Demontage der Innenausbauten
- keine alten oder neuen Öffnungen, Spalten oder Hohlräume ersichtlich.

5.3.4 Lagerhalle / Innenansichten



Lagerhalle derzeit noch in Nutzung



Deckenbereiche sind mit massiven Platten verkleidet. Dacheindeckung aus Faserzementplatten.



Belichtung über fest verbaute Kunststoffelemente ohne ersichtliche Einflugsmöglichkeiten für Vögel oder Fledermäuse.

5.3.5 Lagerhalle / Dachaufsicht



Dacheindeckung mit asbesthaltigen Faserzementplatten. Dachaufbauten mit unterseitig umlaufender Nut. Dachfläche ist nicht begehbar, daher ist die Dimension der Vertiefung nicht definierbar. Keine Kot- oder Urinspuren von Fledermäusen vorhanden.

6 Ergebnis der Habitatpotenzialanalyse

6.1 Habitateignung

Anhand der vorliegenden Habitatstrukturen und der Lebensraumansprüche der in Frage kommenden Arten lässt das Plangebiet nur sehr eingeschränkt das Vorkommen planungsrelevanter Arten erwarten. Im Fokus der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung stehen Arten der Siedlungslebensräume. Die Bedeutung der untersuchten Fläche liegt dabei in der Relevanz als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für streng geschützte Arten.

Aufgrund der vorgefundenen Habitatstrukturen können nachfolgend aufgeführte artenschutzrechtlich relevante Arten- bzw. Artengruppen betroffen sein:

Arten Artengruppen	Habitat- potenzial	Betroffenheit	Untersuchungsrelevanz
Vögel	ja	nein	Geeignete Habitatstrukturen für gebäudebrütende Vogelarten an Bestandsbauten. Keine direkten oder indirekten Hinweise auf Nutzung ersichtlich.
Fledermäuse	möglich	nein	Geeignete Habitatstrukturen für Tagesverstecke im Bereich der Dachaufbauten Lagerhalle ev. möglich. Keine direkten oder indirekten Hinweise auf Nutzung ersichtlich.
Sonstige Säuger	nein	nein	keine geeigneten Habitatstrukturen
Reptilien	nein	nein	keine geeigneten Habitatstrukturen
Amphibien	nein	nein	keine geeigneten Habitatstrukturen
Falter	nein	nein	keine geeigneten Habitatstrukturen
Holzkäfer	nein	nein	keine geeigneten Habitatstrukturen
Pflanzen nach Anhang I	nein	nein	keine geeigneten Habitatstrukturen

Tabelle 2: Untersuchungsrelevanz Arten bzw. Artengruppen

6.2 Ermittlung potenzielles Artenspektrum

Von den in Baden-Württemberg vorkommenden Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelschutzrichtlinie kann im geplanten Maßnahmenbereich ein Vorkommen von geschützten Arten weitgehend ausgeschlossen werden.

6.2.1 Fledermäuse

Unter den Fledermäusen gibt es Arten, die als Kulturfolger überwiegend im menschlichen Siedlungsbereich Quartier beziehen. Fledermäuse nutzen dabei Quartiere an und in Gebäuden. Relevante Quartiertypen sind Spalten in Fassaden, zerstörte oder offene Fenster, Nischen, Hohlräume oder Dachvorsprünge. Im Plangebiet finden sich teilweise diese für Fledermäuse relevante Strukturen, die sich ev. für Tagesverstecke eignen. Deshalb wurden alle Bauten von Innen und Außen auf direkte und indirekte Nachweise für Fledermäuse untersucht. Kontrolliert wurden hierbei alle zugänglichen Bereiche der Bestandsbauten und ergänzend hierzu die vorgehängten Fassadenelemente, soweit hier eine gefahrlose Einsicht möglich war.

Hinweise für eine mögliche Nutzung durch Fledermäuse in Form von Kot- und Urinspuren an und in den Gebäuden konnten bei der Begehung jedoch an keiner Stelle festgestellt werden.

Die Funktion der Grünflächen im Planbereich als potentielles Nahrungshabitat ist auf Grund der Kleinteiligkeit und der fehlenden Gehölzstruktur nicht gegeben.

Eine Betroffenheit der Artengruppe Fledermäuse ist nur in geringem Maße gegeben. Eine Nutzung vorhandener Strukturen als Tagesquartier kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Eine Prüfungsrelevanz besteht nicht, jedoch sollten im Falle notwendiger Abbrucharbeiten innerhalb der Quartierzeit (März – Oktober) die „Dachaufbauten“ im Bereich der Lagerhalle einzeln entfernt und einer Sichtprüfung auf mögliche Nutzung durch Fledermäuse unterzogen werden. Ein vorsichtiges Bergen dieser möglichen Quartierstrukturen dient der Vermeidung einer signifikanten Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos. Sollten Fledermäuse nachgewiesen werden, ist die weitere Vorgehensweise in Abstimmung mit der UNB zu definieren.

Weiterhin sind die neu entstandenen Öffnungen im Bereich der Fenster im Verwaltungsgebäude im Vorgriff auf die geplanten Umbaumaßnahmen vorsorglich provisorisch zu schließen, um eine Besiedlung temporär unbewohnter / ungenutzter Gebäudeteile zu verhindern.

6.2.2 Vogelarten

Für geschützte Brutvögel relevante Grünstrukturen sind im gesamten Planungsbereich nicht vorhanden. Potenzielle Brutmöglichkeiten finden sich an den Dachvorsprüngen der Bestandsgebäude.

Auch hier sind für eine artenschutzrechtliche Beurteilung lediglich Brutvögel relevant, deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Wirkungsraum der Abbruchgebäude liegen. Die vorhandenen Gewerbebauten bieten gebäudebrütenden Vogelarten potenzielle Nistmöglichkeiten. Ein Vorkommen entsprechender planungsrelevanter Vogelarten ist jedoch nicht bekannt. Auch bei der Kontrolle der Gebäudefassaden, Traufbereiche und Überdachungen / Vordächer waren keine Nester bzw. Nestbauten ersichtlich.

Flächen, die ein für Offenlandarten geeignetes Habitatpotenzial aufweisen fehlen im Untersuchungsraum.

Der Verlust potentieller Fortpflanzungsstätten und damit eine Betroffenheit der Artengruppe Vögel ist unwahrscheinlich und wird daher nicht als prüfungsrelevant betrachtet.

6.2.3 Reptilien

Zauneidechse

Zauneidechsen bevorzugen besonnte Böschungen und strukturreiche Habitatelemente mit einer Mischung aus Offenbodenbereichen, Steinen und dichter Vegetation. Im Planbereich sind keine entsprechenden Strukturen zu finden.

Eine Betroffenheit der Art ist auf Grund fehlender Habitateigenschaften nicht wahrscheinlich und wird daher nicht als prüfungsrelevant betrachtet.

6.2.4 Sonstige Arten / Artengruppen

Weitere europarechtlich geschützte Arten wie Kleinsäuger, Amphibien, Käfer oder Falter können mangels geeigneter Habitatstrukturen ausgeschlossen werden.

Für die Haselmaus relevante Hecken mit dichtem Bewuchs und einem entsprechenden Arten- und Struktureichtum sind nicht vorhanden.

Pflanzenarten der FFH-Richtlinie Anhang II und IV können aufgrund der vorliegenden Biotopausstattung ausgeschlossen werden.

Löcher und Nischen im Mauerwerk, an den Fenstern oder im Dachbereich sowie Zwischenräume hinter verschalteten Außenfassaden können für verschiedene Arten, die auch an Felswänden vorkommen, wichtige Ersatzlebensräume darstellen. Häufig sind dies Mauerbienen, sowie verschiedene Wespenarten und Hornissen. Hornissen bauen ihre Nester bevorzugt in solchen Bereichen.

Bei der Begehung wurde auch auf das Vorhandensein von Hornissennestern geachtet. Es fanden sich keine alten Nester oder andere Hinweise auf die Nutzung durch Hornissen.

7 Fazit

Ein Vorkommen der aufgeführten streng geschützten Arten kann nach dem heutigen Kenntnisstand ausgeschlossen werden. Die Durchführung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung wird nicht als notwendig erachtet.

8 Literatur- und Quellenverzeichnis

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNatSchG) i. d. F. vom 29. Juli 2009, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 03. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW): Informationssystem Zielartenkonzept Baden-Württemberg (Zwischenbericht)

LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW): Daten- und Kartendienst

LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW): Artensteckbriefe mit Verbreitungskarten (Stand April 2018)

LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW): Arten, Biotope , Landschaft. Schlüssel zum Erfassen, Beschreiben, Bewerten. Naturschutz-Praxis Allgemeine Grundlagen 1, 5. ergänzte und überarbeitete Auflage (2018)

NATURSCHUTZGESETZ BADEN-WÜRTTEMBERG (NatSchG BW) vom 23. Juni 2015, zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 44)

RICHTLINIE 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen zuletzt geändert durch Artikel 1 ÄndRL 2013 / 17 / EU vom 13. Mai 2013 (ABl. Nr. L 158 S. 193) und die RICHTLINIE 2009 / 147 / EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung wildlebender Vogelarten, zuletzt geändert durch Artikel 1 ÄndRL 2013 / 17 EU vom 13. Mai 2013 (ABl. Nr. L 158 S. 193)